

DRITTE SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
DIPLOMSTUDIENGANG NANOSTRUKTURTECHNIK
AN DER
BAYERISCHEN JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Vom 15. September 2004

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2005-15)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Nanostrukturtechnik an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 6. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 700) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen (§ 16 Abs. 2). ²Die Fachprüfung im Fach Experimentelle Physik besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit in Experimentalphysik I und aus einer mündlichen Prüfung in Experimentalphysik II.“

b) Der bisherige Abs. 3 Satz 2 wird zum neuen Abs. 4.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Die Prüfung in Experimentalphysik I soll am Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Sätzen 2 und 3.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Die Diplom-Vorprüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat,

1. sich nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur schriftlichen Prüfung in Experimentalphysik I (vgl. Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 3 Satz 2) meldet, dass er diese bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt hat, oder diese Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters ablegt
oder

2. sich nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur mündlichen Prüfung in Experimentalphysik II (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2) und den weiteren mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung meldet, dass er diese vollständig bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt hat, oder diese Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, nicht vollständig bis zum Ende des fünften Fachsemesters ablegt.“

²Dabei beschränkt sich die Fiktion des Nichtbestehens nach Satz 1 Nr. 2 ausschließlich auf die mündliche Teilprüfung in Experimentalphysik II und den weiteren mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung, weshalb eine bereits bestandene schriftliche Prüfung in Experimentalphysik I hiervon unberührt bleibt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- c) In Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Überschreitet ein Student die Frist des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bei Wechsel von einem anderen Studienort an die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg, gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Nachfrist für die Prüfung in Experimentalphysik I im Umfang von zwei Semestern, es sei denn, dass im Einzelfall eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist geboten ist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder per e-mail“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Von der Niederschrift erhält die Prüfungskanzlei jeweils eine Ausfertigung.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Prüfer für die schriftliche Klausurarbeit in Experimentalphysik I (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4) oder im Pflichtfach Chemie (§ 20 Abs. 2 Satz 3) sowie die Prüfer und Beisitzer für die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 1) werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“

- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „auswärtigen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelprüfung“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Satz 3“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Worte „eine schriftliche Prüfungsleistung, wenn diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeliefert wird, sowie für“ eingefügt und der Verweis „§ 32 Abs. 2“ durch den Verweis „§ 32 Abs. 3“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Worte „mündlichen Prüfung im ersten Prüfungsfach“ durch die Worte „jeweiligen angemeldeten Teil- bzw. ersten Fachprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder Aufsichtführenden“ eingefügt.
6. In § 12 Abs. 4 wird der Verweis „§ 20 Abs. 2 Satz 2“ durch den Verweis „§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 3“ ersetzt
7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Die Modalitäten der Einsichtnahme legt der Prüfungsausschuss fest; insbesondere kann die Fertigung von Einzelkopien ausgeschlossen werden.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
8. In § 14 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „bzw. Teilnoten“ eingefügt.
9. In § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Art und Umfang der Sonderregelung können im Zeugnis entsprechend ausgewiesen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies für geboten hält.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „Experimentelle Physik“ folgende Worte angefügt:
- „ a) schriftliche Prüfung in Experimentalphysik I und
b) mündliche Prüfung in Experimentalphysik II.“
- b) Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Experimentelle Physik:
- a) Für die schriftliche Prüfung in Experimentalphysik I: die beiden Veranstaltungen Einführung in die Physik I und II, Physikalisches Grundpraktikum für Ingenieure sowie Auswertung von Messungen und Fehlerrechnung.
- b) Für die mündliche Prüfung in Experimentalphysik II: die Veranstaltungen Einführung in die Physik I oder II nach Wahl des Kandidaten, die Veranstaltungen Einführung in die Physik III und IV sowie Physikalisches Grundpraktikum für Ingenieure.“
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden die Worte „in Physik“ durch die Worte „im Diplomstudiengang Physik“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Worte „Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Würzburg“ durch die Worte „Universität Würzburg im Diplomstudiengang Nanostrukturtechnik“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 werden vor dem Wort „an“ die Worte „vorbehaltlich einer Teilzulassung nach Abs. 3 oder einer vorgezogenen Prüfung nach Abs. 4“ eingefügt.

dd) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Bestehen der Teilprüfung in Experimentalphysik I ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Teilprüfung in Experimentalphysik II sowie zu den Fachprüfungen in Theoretischer Physik und Mathematik.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Für die schriftliche Prüfung in Experimentalphysik I ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist des § 4 Abs. 3 Nr. 1 eine Teilzulassung zu beantragen. ²Durch eine Teilzulassung zur Prüfung in Experimentalphysik I wird die Entscheidung über die Zulassung zu den restlichen Teil- und Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung nicht vorweggenommen. ³Zu dieser Prüfung wird der Student abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zugelassen, wenn er an einer der Übungen zu den Vorlesungen Einführung in die Physik I oder II mit Erfolg teilgenommen hat.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Zulassung zur“ durch die Worte „Teilzulassung zur Prüfung in Experimentalphysik I und auf Zulassung zu den restlichen Teil- bzw. Fachprüfungen der“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag auf Teilzulassung zur Prüfung in Experimentalphysik I sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Fach der Ingenieurwissenschaften oder im Diplomstudiengang Physik endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
2. das Studienbuch oder die es ersetzenden Unterlagen,
3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der vorgeschriebenen Lehrveranstaltung (§ 17 Abs. 3) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Experimentalphysik II sowie zu den restlichen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
2. der Nachweis über die bestandene Prüfung in Experimentalphysik I, soweit diese nicht an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg abgelegt worden ist,
3. das Studienbuch oder die es ersetzenden Unterlagen,
4. eine Erklärung zur Prüfung im Fach "Experimentelle Physik" gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b),
5. gegebenenfalls die Angabe der gewünschten Prüfer, sowie der mit diesen vereinbarten Prüfungstermine.“

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.

e) Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Verweis „§ 17 Abs. 3“ durch den Verweis „§ 17 Abs. 4“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungsfächern“ werden die Worte „oder noch vor der Ablegung der Prüfung in Experimentalphysik I“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird der Verweis „Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ durch den Verweis „Abs. 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
 - f) Der neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „bzw. zur vorgezogenen Prüfung im Sinne des Absatz 3“ werden gestrichen.
 - bb) Der Verweis „Absatz 2 Nr. 5“ wird durch den Verweis „Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die in § 18 Abs. 2 bis 4 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorlegt,“
 - bb) Es werden folgende Nrn. 3 bis 5 angefügt:
 - „ 3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
 - 4. die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem Fach der Ingenieurwissenschaften oder im Diplomstudiengang Physik endgültig nicht bestanden hat oder
 - 5. sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis „§ 18 Abs. 3“ durch „§ 18 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Prüfung in Experimentalphysik I wird schriftlich im Umfang von ca. drei Stunden durchgeführt und findet jedes Semester statt.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die übrigen Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (vgl. § 16 Abs. 2) werden mündlich abgehalten.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.
 - dd) Im neuen Satz 5 werden das Wort „ muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Verweis „§ 17 Abs. 3“ der Passus „und 4“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Prüfungsarbeiten zu Experimentalphysik I werden von einem nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 bestellten Prüfer korrigiert. ²Die Note richtet sich nach Maßgabe

des § 21 Abs. 1. ³Das Bewertungsverfahren soll grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Fachprüfung im Fach Experimentelle Physik im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1) ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung in Experimentalphysik I als auch die mündliche Prüfung in Experimentalphysik II nach Maßgabe des Absatzes 1 jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. ²Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den beiden Teilprüfungen erzielten Noten. ³Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gesamtnote ist wie folgt festzusetzen:

Bei einem Durchschnitt bis 1,0	mit Auszeichnung,
bei einem Durchschnitt von 1,1 bis 1,5	sehr gut (1),
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut (2),
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend (3),
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend (4).

- c) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „mündlichen Prüfung“ durch das Wort „Fachprüfung“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „bzw. Teilnoten“ eingefügt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„²Im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 1 ist sie im Fach Experimentalphysik I, im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 2 im Fach Experimentalphysik II sowie den weiteren Fächern im Rahmen der Diplom-Vorprüfung zu wiederholen. ³Wurde die Prüfung im Fach Chemie bereits vor den übrigen Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 4) erfolgreich und fristgerecht abgelegt, so sind in diesem Falle jedoch nur die Teilprüfung in dem Fach Experimentelle Physik I, soweit diese noch nicht erfolgreich abgelegt ist, sowie die Teilprüfung in dem Fach Experimentelle Physik II und die Fachprüfungen in den Fächern Theoretische Physik und Mathematik zu wiederholen. ⁴Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten Prüfungstermin (§ 20 Abs. 1), jedoch nur bis zum Ablauf von sieben Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis zum Ablauf von sieben Monaten nach Ablauf des dritten Fachsemesters, im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis zum Ablauf von sieben Monaten nach Ablauf des fünften Fachsemesters zu wiederholen.“

bb) Satz 7 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Prüfung in Experimentalphysik I ist nur dann zulässig, wenn die Prüfung in diesem Fach erstmals zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt worden ist. ²Eine zweite Wiederholung in den restlichen Fächern der Diplom-Vorprüfung ist nur dann zulässig, wenn die Prüfung in nicht mehr als einem Fach nicht bestanden ist und der Kandidat in den übrigen Fachprüfungen mindestens die Fachnote „befriedigend“ erhalten hat. ³Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten mit, wann die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung erfüllt sind. ⁴Der Kandidat hat dann zum nächsten Prüfungstermin einen entsprechenden Zulassungsantrag (§ 18 Abs. 1) zu stellen. ⁵Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. ⁶Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht bestanden sind.“

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Diplom-Vorprüfung“ die Worte „(Fachprüfung bzw. Teilprüfung im Rahmen der Fachprüfung in Experimenteller Physik)“ eingefügt.

18. In § 24 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Würzburg“ die Worte „im Diplomstudiengang Nanostrukturtechnik“ eingefügt.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird der Verweis „Abs. 3 Nr. 1-4 und Nr. 6“ durch den Verweis „Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden zu Nrn. 1 bis 5.

cc) In der neuen Nr. 1 wird folgender Nebensatz angefügt:

„soweit diese nicht an der Universität Würzburg abgelegt worden ist,“

dd) Die neue Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in einem Fach der Ingenieurwissenschaften oder im Diplomstudiengang Nanostrukturtechnik endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,“

ee) In der neuen Nr. 3 werden nach dem Wort „Studienbuch“ die Worte „oder die es ersetzenden Unterlagen“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Verweis „§ 18 Abs. 4“ durch den Verweis „§ 18 Abs. 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden der Verweis „Abs. 3 Nr. 5“ durch den Verweis „Abs. 3 Nr. 4“ und der Verweis „§ 18 Abs. 5“ durch den Verweis „§ 18 Abs. 6“ ersetzt.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Nrn. 3 bis 5 angefügt:

- „3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
- 4. die Diplomprüfung in einem Fach der Ingenieurwissenschaften oder im Diplomstudiengang Nanostrukturtechnik endgültig nicht bestanden hat
oder
- 5. sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „bzw. auf Zulassung zur vorzeitigen Prüfung nach §§ 25 Abs. 2, 28 Abs. 2 Sätze 4 und 5“ eingefügt.

21. In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Falle des § 4 Abs. 4 ist nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen bzw. Diplomarbeit) zu wiederholen.“

bb) In Satz 4 wird der Passus „ , jedoch frühestens nach zwei Monaten“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Eine zweite Wiederholung des ersten Teils der Diplomprüfung ist nur zulässig, wenn der Kandidat in mindestens zwei Fächern wenigstens die Note „befriedigend“ erhalten hat, oder wenn wegen des fiktiven Nichtbestehens nach § 4 Abs. 4 eine mündliche Prüfung nur einmal stattgefunden hat. ²Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten mit, wann die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung erfüllt sind. ³Der Kandidat hat dann zum nächsten Prüfungstermin einen entsprechenden Zulassungsantrag zu stellen. ⁴Abs. 1 Sätze 5 bis 9 gelten entsprechend. ⁵Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht bestanden sind.“

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Diplomarbeit darf nicht mit einer früher oder gleichzeitig vorgelegten Bachelor-, Master-, Magister-, Zulassungs- oder anderen Diplomarbeit identisch sein. ²Eine Anrechnung ist ausgeschlossen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu den Abs. 3 bis 6.

24. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird nach dem Wort „Arbeit“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

b) In Satz 5 wird nach dem Wort „Zeugnis“ der Nebensatz „ , das unverzüglich einzureichen ist,“ eingefügt.

25. In § 34 Abs. 3 Satz 6 wird der Verweis „§ 32 Abs. 1 und 3 bis 5“ durch den Verweis „§ 32 Abs. 1, 2, 4 bis 6“ ersetzt.

26. § 36 erhält folgende Fassung:

„¹Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird aus den Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer des ersten Teils der Diplomprüfung und den Noten der Diplomarbeit das arithmetische Mittel errechnet. ²Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Auf Grund dessen wird die Gesamtnote vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

Bei einem Durchschnitt bis 1,0	mit Auszeichnung,
bei einem Durchschnitt von 1,1 bis 1,5	sehr gut (1),
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut (2),
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend (3),
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend (4).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Übergangsregelung

¹Diese Satzung gilt erstmals für Studenten, die im Wintersemester 2004/2005 das Studium im Diplomstudiengang Physik an der Universität Würzburg beginnen oder von einer anderen Hochschule dorthin wechseln. ²Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nr. 2 Buchst. a) cc), Nrn. 3, 4 Buchst. b), Nr. 5 Buchst. a) aa), b), Nrn. 7, 9, 11 Buchst. a) aa) und bb), Nr. 12 Buchst. g), Nr. 16 Buchst. a) und b), Nr. 18, 19 Buchst. a), b) aa), bb), cc) und ee), und c) bb) (1), Nr. 20 Buchst. b), Nrn. 21, 22 Buchst. a) und Nr. 26 dieser Satzung für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung an der Universität Würzburg im Diplomstudiengang Physik bereits immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Juli 2004 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch WFKMS vom 23. August 2004 Nr. X/4-5e69eVI-10b/35 998.

Würzburg, den 15. September 2004

Der Präsident:

gez.

Prof. Dr. A. Haase

Die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Nanostrukturtechnik an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 15. September 2004 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. September 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. September 2004.

Würzburg, den 16. September 2004

Der Präsident:

gez.

Prof. Dr. A. Haase